

3. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadtwerke Lütjenburg - Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Lütjenburg - über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung)

Aufgrund der § 4 Abs. 1 S. 1 und § 106 a Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig- Holstein (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), letzte berücksichtigte Änderung: § 57f neu eingefügt, § 67 geändert (Art. 1 Ges. v. 04.03.2022, GVOBl. S. 153) sowie der § 1 Abs. 2 S. 2 i.V.m Abs. 1 und § 5 Abs. 1 i.V.m Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 564) sowie § 2 Abs. 4 und § 6 Abs. 3 Nr. 1 der Errichtungs- und Organisationssatzung der Stadt Lütjenburg für das Kommunalunternehmen „Stadtwerke Lütjenburg – Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Lütjenburg“ vom 17.12.2009 in der Fassung der 7. Nachtragssatzung vom 26.09.2022 wird nach Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat der Stadtwerke Lütjenburg - Anstalt öffentlichen Rechts der Stadt Lütjenburg- am 30.11.2022 und mit Zustimmung der Stadtvertretung der Stadt Lütjenburg vom 14.12.2022 diese Satzung erlassen.

Art. 1

Die Anlage (Gebührentabelle) zu § 4 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

	Gegenstand	Gebühr in Euro
1	Fax, je Seite innerhalb und außerhalb von Deutschland ab der zweiten Seite 1/2 des Gebührensatzes	1,70
2	Fotokopien: pro Seite DIN A4 s/w und farbig ab der zweiten Seite 1/2 des Gebührensatzes	0,90
3	pro Seite DIN A3 s/w und farbig ab der zweiten Seite 1/2 des Gebührensatzes	0,95
4	Für schriftliche Auskünfte, soweit sie in dieser Gebührentabelle nicht besonders aufgeführt und nicht gebührenfrei sind, wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene ¼ Stunde.	14,00
5	Die Gebühr für eine schriftliche Mahnung bemisst sich nach der Höhe des Mahnbetrages. Maßgeblich ist die Anlage 1 zu § 13 der Landesverordnung über die Kosten im Vollzugs- und Vollstreckungsverfahren (Vollzugs- und Vollstreckungskostenverordnung - VVKVO) in der jeweils gültigen Fassung.	ab 5,00
6	Genehmigungen, Erlaubnisse und Ausnahmegewilligungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist. Die Gebühr richtet sich nach dem Zeitaufwand und beträgt je angefangene ¼ Stunde, zuzüglich der Berücksichtigung des wirtschaftlichen Wertes oder des sonstigen Nutzens.	15,00

7	Schriftliche Auskünfte mit Plan über Neuanschluss an die Ver- und Entsorgungsanlagen der Stadtwerke.	15,00
8	Ermittlung oder Schätzung von Anschlussbeiträgen für den Trink- und Schmutzwasserbereich vor Beginn der Beitragspflicht auf Antrag des Beitragspflichtigen. Sie beträgt je angefangene ¼ Stunde.	15,00
9	Genehmigung für den Anschluss eines Grundstücks an die städtische Abwasseranlage einschließlich Schlussabnahme.	130,00
10	Prüfung des Entwässerungsantrages von Anlagen gemäß DIN EN 858, Teil 1 und 2, DIN 1999-100, DIN 1999-101 (Leichtflüssigkeitsabscheider) und DIN EN 1825, Teil 1 und 2, DIN 4040-100 (Fettabscheider), einschließlich Schlussabnahme.	130,00
11	Prüfung eines Nachtrags zum Entwässerungsantrag ohne Abnahme.	45,00
12	Prüfung eines Antrages auf Anerkennung eines Nebenzählers (Gartenzähler, Zuzugszähler etc.) mit entsprechender Genehmigung oder Ablehnung (erstmaliger Einbau sowie der jeweilige Austausch).	65,00

Art. 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

In der Bekanntmachung der Satzung ist darauf hinzuweisen, wo die Satzung eingesehen werden kann.

Lütjenburg, den 15.12.2022

(Siegel)

Stadtwerke Lütjenburg

Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Lütjenburg

Der Vorstand

gez. Dennis Schulz